



## 1. Ergänzung der am 1.1.2009 in Kraft getretenen Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits.

A) Die am 1.1.2009 in Kraft getretenen Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz wird wie folgt **um die fett gedruckten Passagen ergänzt**

### § 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Unter „allgemeinem Universitätspersonal“ sind gemäß § 94 Abs. 3 iVm § 135 Abs. 3 UG in der geltenden Fassung
  - Beamtinnen und Beamte,
  - Vertragsbedienstete
  - und privatrechtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerzu verstehen, die zum administrativen, technischen Personal oder zum Bibliothekspersonal zählen.

Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden für sämtliche genannte Personengruppen die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung und Arbeitsleistung“ gleichermaßen verwendet.

- (3) Sonderregelung für die in den Anlagen I und II angeführten Organisationseinheiten:
  1. Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung ist das allgemeine Universitätspersonal mit unmittelbarer oder mittelbarer Mitwirkung an der Krankenversorgung der in der Anlage I und II aufgeführten Organisationseinheiten. Die Anlagen I und II bilden einen integrativen Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.
  2. Für den Fall, dass für die in den Anlagen I und II aufgeführten Organisationseinheiten eine individuelle arbeitszeitliche Sonderregelung eingeführt werden soll, so ist vorab das Einvernehmen mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal herzustellen und haben diese Sonderregelungen als Anhang in die gegenständliche Betriebsvereinbarung Eingang zu finden.
- (4) Sonderregelungen für grundsätzlich von dieser Betriebsvereinbarung erfasste Organisationseinheiten:

Sind für grundsätzlich von dieser Betriebsvereinbarung erfasste Organisationseinheiten, abweichende individuelle Regelungen erforderlich, so ist vorab das Einvernehmen mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal herzustellen und haben diese Sonderregelungen als Anhang in die gegenständliche Betriebsvereinbarung Eingang zu finden.
- (5) Bibliothek

Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Abteilung Bibliothek, die ausschließlich für den

Bereich Kundenbetreuung für Abend- und Samstagsdienste in der Bibliothek und/oder im Lernzentrum entsprechend ihrer Stellenbeschreibung als „Kundenbetreuer“ eingesetzt werden.

**(6) Abteilung Service-Center**

**Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Abteilung Service-Center, die ausschließlich in der IT-Serviceline entsprechend ihrer Stellenbeschreibung als „ReferentInnen der IT-Serviceline“ eingesetzt werden.**

und

**§ 7 Gleitzeitperiode**

Die Gleitzeitperiode ist jener Zeitraum, in dem die durchschnittlich geleistete wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden **nur insoweit überschreiten darf, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben vorgesehen sind.**

Als Gleitzeitperiode wird der Kalendermonat festgesetzt.

<p>Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:</p> <p>Ing. Johann Semmler-Bruckner eh. Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal</p>	<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p>Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle eh. Rektor der Medizinischen Universität Graz/ Leiter des Amtes der Medizinischen Universität Graz</p> <p>Mag. Oliver Szmej eh. Vizekanzler für Finanzmanagement und Organisation der Medizinischen Universität Graz</p>
--	--